

Rosenwinkel

09.03.2005	Gerhard Heinemann	zum 73. Geburtstag
30.03.2005	Elsbeth Wolff	zum 72. Geburtstag

Wernikow

01.03.2005	Horst Havemann	zum 68. Geburtstag
02.03.2005	Monika Malinowski	zum 60. Geburtstag
10.03.2005	Irmgard Haddorf	zum 66. Geburtstag
11.03.2005	Irmgard Wiedebusch	zum 75. Geburtstag
15.03.2005	Erika Reschke	zum 61. Geburtstag
17.03.2005	Waltraud Frauböse	zum 70. Geburtstag
17.03.2005	Wilfried Reinsch	zum 69. Geburtstag

Zaatzke

01.03.2005	Anni Hadorf	zum 81. Geburtstag
07.03.2005	Cäzilie Giese	zum 81. Geburtstag
08.03.2005	Ursula Bräsicke	zum 78. Geburtstag
09.03.2005	Ulrich Conrad	zum 66. Geburtstag
10.03.2005	Hella Ehmke	zum 75. Geburtstag
11.03.2005	Siegrid Hellmuth	zum 66. Geburtstag
12.03.2005	Inge Schulz	zum 62. Geburtstag
15.03.2005	Elyas Baus	zum 69. Geburtstag
16.03.2005	Margarete Pilgrim	zum 62. Geburtstag
17.03.2005	Irmgard Schiewe	zum 74. Geburtstag
19.03.2005	Ilse Wernik	zum 73. Geburtstag
22.03.2005	Ingrid Seedorf	zum 62. Geburtstag
23.03.2005	Wilfried Ölschläger	zum 66. Geburtstag
26.03.2005	Herbert Obst	zum 73. Geburtstag
28.03.2005	Johannes Günther	zum 65. Geburtstag
30.03.2005	Ruth Janzen	zum 64. Geburtstag

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.)

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333

Heiligengrabe

04.03.2005	Herta Schmidt	zum 83. Geburtstag
04.03.2005	Ursula Schröder	zum 66. Geburtstag
07.03.2005	Arnold Franke	zum 77. Geburtstag
10.03.2005	Hildegard Muß	zum 82. Geburtstag
19.03.2005	Betti Kniffka	zum 78. Geburtstag
19.03.2005	Gerhard Seemann	zum 72. Geburtstag
21.03.2005	Erika Schlamkow	zum 77. Geburtstag
25.03.2005	Gisela Preuß	zum 64. Geburtstag
30.03.2005	Siegfried Hillme	zum 70. Geburtstag

Herzprung

02.03.2005	Gisela Boldt	Zum 74. Geburtstag
10.03.2005	Eduard Frieske	Zum 80. Geburtstag
16.03.2005	Irma Gritke	Zum 78. Geburtstag
19.03.2005	Joseph Schneider	Zum 74. Geburtstag
27.03.2005	Erika Riewe	Zum 63. Geburtstag
28.03.2005	Martha Nachtigall	Zum 79. Geburtstag

Jabel

02.03.2005	Irma Meier	zum 69. Geburtstag
05.03.2005	Klaudia Schmidt	zum 61. Geburtstag
09.03.2005	Erika Lück	zum 62. Geburtstag
18.03.2005	Minna Stallbaum	zum 85. Geburtstag
24.03.2005	Frieda Rosin	zum 76. Geburtstag
29.03.2005	Ursula Hahn	zum 65. Geburtstag

Königsberg

06.03.2005	Klaus Krüger	zum 68. Geburtstag
14.03.2005	Lucie Kremp	zum 83. Geburtstag
19.03.2005	Frieda Riethling	zum 79. Geburtstag
30.03.2005	Erich Buchholz	zum 75. Geburtstag

Liebenthal

07.03.2005	August Gerks	zum 66. Geburtstag
13.03.2005	Rosemarie Quooß	zum 64. Geburtstag
20.03.2005	Dieter Leuchtenberger	zum 69. Geburtstag
22.03.2005	Elfriede Kneller	zum 64. Geburtstag
31.03.2005	Hilde Holtz	zum 82. Geburtstag

Maulbeerwalde

06.03.2005	Waltraud Röder	zum 69. Geburtstag
28.03.2005	Edith Neitzel	zum 69. Geburtstag

Papenbruch

05.03.2005	Helga Kekert	zum 67. Geburtstag
13.03.2005	Willi Schmidt	zum 88. Geburtstag

Geburtstagsgrüße für den Monat März

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe und die Ortsbürgermeister der Ortsteile gratulieren den Rentnern, die im Monat März Geburtstag haben, recht herzlich.

Blandikow

02.03.2005	Erwin Meier	zum 81. Geburtstag
04.03.2005	Gerda Leppin	zum 83. Geburtstag
15.03.2005	Georg Drachenberg	zum 72. Geburtstag
18.03.2005	Heinz Behnke	zum 70. Geburtstag
20.03.2005	Gerda Klein	zum 71. Geburtstag
23.03.2005	Lisa Drachenberg	zum 69. Geburtstag

Blesendorf

02.03.2005	Erika Otto	zum 21. Geburtstag
05.03.2005	Klaus Fanselow	zum 10. Geburtstag
21.03.2005	Elsa Rahn	zum 80. Geburtstag
22.03.2005	Edith Rode	zum 71. Geburtstag
25.03.2005	Fanny Bismark	zum 85. Geburtstag

Blumenthal

05.03.2005	Lore Porep	zum 76. Geburtstag
09.03.2005	Günter Jedecke	zum 68. Geburtstag
09.03.2005	Lutz Bachnick	zum 63. Geburtstag
11.03.2005	Irmgard Muschner	zum 64. Geburtstag
13.03.2005	Erna Mertens	zum 73. Geburtstag
14.03.2005	Wilhelm Schmock	zum 67. Geburtstag
14.03.2005	Gretel Hübner	zum 65. Geburtstag
15.03.2005	Anna Kepke	zum 68. Geburtstag
17.03.2005	Christel Messing	zum 63. Geburtstag
17.03.2005	Brigitte Otto	zum 76. Geburtstag
19.03.2005	Otto Münchow	zum 66. Geburtstag
25.03.2005	Friedrich Schramm	zum 83. Geburtstag
26.03.2005	Oskar Janotte	zum 91. Geburtstag
26.03.2005	Gisela Killat	zum 74. Geburtstag
27.03.2005	Gerda Otto	zum 80. Geburtstag
30.03.2005	Leo Frey	zum 71. Geburtstag

Grabow

07.03.2005	Else Hein	zum 65. Geburtstag
19.03.2005	Günter Rüter	zum 70. Geburtstag
30.03.2005	Brunhilde Bartel	zum 65. Geburtstag
30.03.2005	Alfred Zieske	zum 65. Geburtstag

Osterfeuer im Gemeindebereich Heiligengrabe

Ortsteile	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort
Blesendorf	26.03.2005	19.00 bis 24.00 Uhr	am Dorfteich
Blumenthal	24.03.2005	19.00 bis 24.00 Uhr	Str. der Einheit, hintern Feuerwehrhaus
Blumenthal GT Dahlhausen	26.03.2005	19.00 bis 24.00 Uhr	Horster Straße 23 A Freifläche
Grabow	24.03.2005	19.00 bis 24.00 Uhr	Str. zum Sportplatz Am Rohrteich
Heiligengrabe	26.03.2005	18.00 bis 24.00 Uhr	Wittstocker Str. Sportplatz
Rosenwinkel	26.03.2005	19.00 bis 24.00 Uhr	ehem. Sportplatz, Dorfst. links
Liebenthal	26.03.2005	19.00 bis 24.00 Uhr	Koppelweg-Veilchenkuhle
Maulbeerwalde	26.03.2005	19.00 bis 24.00 Uhr	Dorfstr. 32 „Freizeitzentrum“
Wernikow	26.03.2005	18.00 bis ca. 24.00 Uhr	ehem. Kiesgrube
Zaatzke	24.03.2005	19.00 bis 24.00 Uhr	Bahnhofstr. 6, neben Gaststätte

Veranstaltungen im März in der Region, Wittstock und Umgebung

02.03.	18.30 Uhr	Wittstock /Waldgaststätte „Zum Daberbach“	Knieperessen zum Saisonklang
08.03.	ab 11.30 Uhr	Wittstock /Waldgaststätte „Zum Daberbach“	Frauentagsmenü Preis: 15,90 €
11.03	19.00 Uhr	Wittstock Heilig-Geist-Kirche	Konzert mit dem Gitarristen Rüdiger Zieroth Preis: 12,00 €
12.03.	19.00 Uhr	Wittstock /Waldgaststätte „Zum Daberbach“	Frauentagsfeier / 4 –Gänge Menü mit „extra Dessert“ Dessous-Show Preis: 19.90. €
18.03.	12.30 Uhr	Wittstock/Stadthalle	Fußballturnier der Bundeswehr
19.03.	09.30 Uhr	Wittstock/Rathaus	„jugend in konzert“
	20.00 Uhr	Wittstock/Vereinsaal „Zur Eiche“	2. Club-Treffen der ehemaligen Jugendclubs
	21.00 Uhr	Wittstock	6. Wittstocker Kneipenmeile
24.-28.03		Heiligengrabe /Klosterstift	Euer Herz erschrecke nicht! Oster-Einkehrzeit
24.03.	21.00 Uhr	Wittstock/Stadthalle	RIGHT NOW Musik der 80-er und 90-er
27.03.	14.00 Uhr	Zaatzke/Osterberg	XIV. Offene Zaatzker Eiertrudelmeisterschaft
	20.00 Uhr	Wittstock/Vereinsaal „Zur Eiche“	Ostertanz

Veranstaltungen in der Gemeinde

Grabow

Frauentagsfeier mit Überraschung

Alle Frauen aus Grabow sind am 08.03.2005, um 14.00 Uhr, in die Gaststätte „Steinbach“ zur Frauentagsfeier herzlich eingeladen. Ab 18.30 erwartet unsere Frauen eine besondere Überraschung.

Unkostenbeitrag pro Person: 5,00 €

Heiligengrabe

Am Freitag, dem 18.03.2005, beginnt um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Eiche“ die diesjährige Jagdgenossenschaftsvollversammlung.

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Heiligengrabe OT Heiligengrabe sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2004/2005
3. Bericht über die Rechnungsprüfung für das Jagdjahr 2004/2005 und Entlastung des Vorstandes
4. Beschluss über die Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Heiligengrabe
5. Wahl des neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft Heiligengrabe
6. Konstituierung des neuen Vorstandes
7. Anfragen und Informationen

Der Jagdvorstand

Preuß

Jagdvorsteher

Zaatzke

XIV. Offene Ostereiertrudelmeisterschaften in Zaatzke

Am Ostersonntag, dem 27. März 2005, ist es wieder soweit. In Zaatzke werden die XIV. Offenen Zaatzker Eiertrudelmeisterschaften ausgetragen. Dazu treffen wir uns um 14.00 Uhr auf dem Osterberg. Gestartet wird wieder in 3 Altersgruppen auf 3 Bahnen. Mit der Siegerehrung wird gegen 16.00 Uhr gerechnet.

Kluchert

Ortsbürgermeister

Mitteilung des Ordnungsamtes Orte und Stellplätze für die Frühjahrssammlung von Elektronikschrott

Datum	Zeit	Ort/OT	Sammelort
05.04.2005	9.00 Uhr	Grabow	Dorfstraße / Friedenseiche
	9.30 Uhr	Blumenthal	Containerplatz
	10.00 Uhr	Dahlhausen	Containerplatz
	10.30 Uhr	Horst	Containerplatz
	11.00 Uhr	Rosenwinkel	alter ehem. Gutshof
	11.30 Uhr	Blandikow	Containerplatz
	12.00 Uhr	Papenbruch	Containerplatz
	12.30 Uhr	Liebenthal	Containerplatz
	13.00 Uhr	Heiligengrabe	an der Verkaufsstelle neue Gemeindeverwaltung Wiesenweg,
06.04.2005	9.00 Uhr	Jabel	(ehem. Kindergarten)
	9.30 Uhr	Glienicke	Containerstellplatz
	10.00 Uhr	Zaatzke	ehem. Brennerei, Glascontainer
	10.30 Uhr	Blesendorf	an der Feuerwehrgarage
11.00 Uhr	Maulbeerwalde	Gemeindeverwaltung	
11.04.2005	10.00 Uhr	Wernikow	Containerplatz
31.03.2005	9.00 Uhr	Herzprung	Bushaltestelle
	9.30 Uhr	Königsberg	Gemeindeverwaltung, Dorfstr. 76

Ihr Ordnungsamt

Information des Umweltamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin informiert über die Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises vom 16.02.2005 über Anträge des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock, auf Bescheinigungen des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen Fretzdorf- Flur 1, 2 und 10, Königsberg Flur 1, 2, 6, 7, 8, 9 und 10 und Rossow Flur 10, 11, 12, 13, 14 und 15.

Die betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flure können den eingereichten Antrag einschließlich der Flurkarten in der Zeit vom 16.02.2005 bis zum 16.03.2005, in der Kreisverwaltung, Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin zu den Dienstzeiten und in Wittstock/Dosse, Rheinsberger Str. 18a, 16909 Wittstock/Dosse zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Hartmann
Amtsleiter

Kloster Stift zu Heiligengrabe verpachtet Land

Das Kloster Stift zu Heiligengrabe bietet die Fläche Flur 8, Flurstück 383, Gesamtfläche 5634 qm, als Pachtland für die Nutzung zur Pferdekoppel oder Gartenland an. Ansprechpartner im Kloster für Interessenten ist Frau Schobert.

Tel. 033962 – 808-0 Fax: 033962 – 808-30

Neues Feuerwehrfahrzeug für Dahlhausen

Die Feuerwehr Dahlhausen verfügt seit ihrer Jahreshauptversammlung am 12. Februar 2005 über ein neues Mercedes-Einsatzfahrzeug.

Der Bürgermeister Egmont Hamelow übergab im Beisein des Gemeindebrandmeisters Ralf Karsten und der Ortsbürgermeisterin Frau Bettina Teiche das Fahrzeug an den Ortswehrführer Gerhard Preuß. Um die notwendige Unterbringung des Fahrzeuges zu gewährleisten, haben die Kameraden das Gerätehaus in Eigenleistung umgebaut.



Foto H. Nitschke

Container für Grünabfälle werden missbraucht!

In letzter Zeit wurde immer häufiger festgestellt, dass die Container für Grünabfälle auf den Friedhöfen der Gemeinde nicht ausschließlich für den eigentlichen Gebrauch, sondern im verstärkten Maße von einigen Bürgern als allgemeine Müllkippe genutzt werden. Dieser Zustand führt dazu, dass ein Mehraufwand von ca. 100 € bis 180 € bei der Entsorgung je Grünabfallcontainer entsteht.

Es wird darum gebeten, gegenseitig darauf zu achten, dass nur Grünabfälle und kein anderer Unrat im Container entsorgt werden. Gegebenenfalls sollte die Friedhofsverwaltung informiert werden. Der entstandene finanzielle Mehraufwand wird zukünftig eine Erhöhung der Friedhofsgebühren zur Folge haben.

Die Gemeindeverwaltung wird in verstärktem Maße Kontrollen durchführen und gegen die Verursacher Strafanzeige erstatten.



Egmont Hamelow
Bürgermeister

Gemeindekinderfasching war ein großer Erfolg

Am Sonnabend, dem 12. Februar 2005, feierten die Kinder der Gemeinde Heiligengrabe in der Sporthalle in Grabow einen großen Kinderfasching.

Es war ein Fest der Kostüme. Von Rotkäppchen, Prinzessinnen bis Supermann und sonstigen Fantasiefiguren war alles vertreten.

Veranstalter der Kinderfaschingsfeier war der SV Blumenthal – Grabow, in Zusammenarbeit mit den Kindereinrichtungen unserer Gemeinde. Auch die Ortsbürgermeister der Ortsteile unterstützten die Veranstaltung und stellten 430 € zur Verfügung.

Ca. 70 Kinder und auch Eltern erfreuten sich an dem Showprogramm der Clownerie von „Tacki und Noisly“, die alle Anwesenden mit ihrer Darbietung zum Lachen und Lustigsein brachte.



nd
atte,
n



Kinderfasching.

Allen Beteiligten, wie dem SV Blumenthal – Grabow, den Erzieherinnen der Kindereinrichtungen und freiwilligen Helfern, sei an dieser Stelle für die Organisation und für die Durchführung dieser Veranstaltung herzlich gedankt.

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Wir können feiern, die Kinder der Flutregion nicht!

Unter diesem Motto fand am Tag unseres KINDERFASCHINGS eine Spendenaktion statt. Selbstgemachte Pizza wurde statt Mittagessen an die Kinder verteilt und an die Eltern verkauft. Bis 17.00 Uhr waren 12 Bleche Pizza ausgegeben und es wurden 115 € eingenommen. Das Geld wurde dem evangelischen Pfarramt zur Weiterleitung an den Katastrophenfonds des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche übergeben. Wir danken allen, die uns durch den Kauf der Pizza bei unserer Aktion unterstützt haben.

Dietlinde Bolduan
Kita Heiligengrabe

Nichtamtlicher Teil

Blumenthaler Männer und Zaatzker Jugend gewannen den Bürgermeisterpokal

Zum zweiten Mal veranstaltete der SV Blumenthal/Grabow in der neuen Sporthalle ein Fußballturnier um den Pokal des Bürgermeisters. So trafen sich die Spieler der Mannschaften aus Heiligengrabe und Umgebung am 29. Januar 2005, um in einem freundschaftlichen Turnier den Besten zu ermitteln.

Bereits am Vormittag spielten die Mannschaften der A- Jugend gegeneinander.

Am Ende siegte die Mannschaft aus Zaatzke vor Freyenstein, Blumenthal I, Meyenburg und Blumenthal II. Bei den Männern siegte der Gastgeber Blumenthal I vor Maulbeerwalde, Heiligengrabe, Zaatzke I + II und Blumenthal II.

Bürgermeister Egmont Hamelow ließ es sich nicht nehmen, den Wanderpokal persönlich zu übergeben.



Kapitän der A-Jugend-Mannschaft des BSV Zaatzke, Andreas Spiess, empfängt als Turniersieger den Wanderpokal aus den Händen von Bürgermeister Egmont Hamelow.

Ein ganz herzliches Dankeschön an die Veranstalter des SV Blumenthal/Grabow für das hervorragend organisierte Turnier.

Egmont Hamelow
Bürgermeister

**Ansprechpartner für alle Objekte ist: Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a,
16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Frau Madjar, Tel.: 033962/67-320**

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Zaatzke
Bezeichnung	Bebauungsplan Nr.1/1992 (ehemalige Gärtnerei)
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	ca. 1,5 ha; 27 vermessene Parzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen (500 - 800 m ²), davon 5 verkauft
Erschließungszustand	innere Erschließung teilweise vorhanden (Baustraßen, Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie)
Wesentliche Festsetzungen	- reines Wohngebiet - Einzel- und Doppelhäuser in zweigeschossiger (davon ein Dachgeschoss) offener Bauweise - GRZ 0,3 - Satteldach 39° - 47°
Weitere Angaben zum Objekt	Beispiele für Kaufpreise (Erschließungsbeiträge enthalten): - Grundstück Bahnhofstraße 1 mit 521 m ² zum Festpreis von 21.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m ²) - Grundstück Alte Gärtnerei 19 mit 721 m ² zum Festpreis von 29.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m ²) Die einzelnen Verkaufspreise sind insbesondere von Lage und Grundstücksgröße abhängig.

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Zaatzke
Bezeichnung	Mehrfamilienhaus, Hauptstraße 1
Eigentümer	Gemeinde
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	4 WE, davon eine nicht vermietet, Wohnfläche ca. 220 m ² , Jahreskaltmiete 3.200 Euro Verkehrswert: 53.635 Euro

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Zaatzke
Bezeichnung	Ehemalige Landverkaufsstelle in der Dorfstraße 15
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	Grundstückslage: Eckgrundstück, freistehend, Dorfmitte, 6 km zur Stadt Wittstock; Autobahnauffahrt: Hamburg - Berlin - Rostock 10 min.
Erschließungszustand	Versorgung: Strom, Wasser und Abwasser, Telefon
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr und Bauweise: Teilgrundsubstanz ca. 1900, Um- und Anbau ca. 1970 Geschosse: 1 Vollgeschoss Außenwände: Mauerwerk, verputzt, teilweise Wandfliesen Decken: Lehmstakendecke im Altbereich, Deckenplatten an Brettbinderunterkonstruktion im Anbaubereich Fenster: Holzeinfachfenster, Holzschauenfenster Türen: Sprelacart-Außentür, Metall-Außentüren, einfache Wabeninnentüren Bodenbeläge: Massivfußboden mit Terrazzoplattenbelag, PVC-Belag Heizung: Zentralheizung auf Kohlebasis Sanitäranlagen: einfacher WC-Bereich Elektroinstallation: Alt-Installation Verhandlungspreis: 20.000 Euro

Gemeinde	16909 Heiligengrave OT Heiligengrave
Bezeichnung	Zaatzker Weg
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	2 Bauparzellen; Gesamtfläche 3.313 m ² , je Parzelle ca. 1.600 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Erdgas, Elektroenergie)
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MI
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreis: je Parzelle 20.000 €

Gemeinde	16909 Heiligengrave OT Heiligengrave
Bezeichnung	Siedlungshaus mit Stallteil, Am Spatzenberg 2 a
Eigentümer	Gemeinde
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	vertragsfrei, Bj. ca. 1948 Verkehrswert 37.000 Euro

Gemeinde	16909 Heiligengrave OT Maulbeerwalde
Bezeichnung	Jägerstraße
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	eine Parzelle mit 3.431 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Telekom, Elektroenergie) Anschlüsse an das Grundstück muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD; Bauvorbescheid liegt vor
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreis: 8.950 €

02	Immobilienangebote der Gemeinde Heiligengrabe
----	---

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Blandikow
Bezeichnung	Dorfstraße 18
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	1.319 m ²
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr um 1900; großes Bauernhaus; letzte Nutzung als Kindertagesstätte; Mindestgebot: 60.000 €

Gemeinde	16928 Heiligengrabe OT Blesendorf
Bezeichnung	Baugrundstück, Rohlsdorfer Weg
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	1/ 1.029 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden, Anschluss muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach § 34 BauGB möglich
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreis: 5.000 Euro

Gemeinde	16928 Heiligengrabe OT Blumenthal
Bezeichnung	Bebauungsplan Nr.1 „Südliche Dorfstücke“
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	Größe des Baugebietes - ca. 1,7 ha; ca. 15 Bauparzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen
Erschließungszustand	keine innere Erschließung
Wesentliche Festsetzungen	Allgemeines Wohngebiet; Einzel- und Doppelhäuser in eingeschossiger offener Bauweise; GRZ 0,3 / Satteldach 40° - 45 °

Gemeinde	16928 Heiligengrabe OT Blumenthal
Bezeichnung	Wittstocker Chaussee 5b und 6a
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	2 Bauparzellen - 1.005 m ² und 632 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie) Anschluss am Grundstück muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD Bauvorbescheid liegt vor
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreise: Wittstocker Chaussee 5b - 16.000 € Wittstocker Chaussee 6a - 11.000 €

Teil C
Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten

Abweichungen

1. §§ 60 und 61 BdgBO regeln die Möglichkeit von Abweichungen.
2. Bei Vorhaben, die nach § 55 BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, ist die Abweichung schriftlich bei der Gemeinde Heiligengrabe zu beantragen.

Ordnungswidrigkeiten

1. Gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt ordnungswidrig, wer den §§ 3 – 10 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
2. Eine Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung vom 20.04.1999 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Sonderaufsichtsbehörde vom 05.01.2005, Aktenzeichen 012/04 ausgefertigt und im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe veröffentlicht.

Heiligengrabe, 17.01.2005

E g m o n t H a m e l o w
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 17.03.2004 beschlossene Gestaltungssatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, 25.02.2005

Hamelow
Bürgermeister

5. Fenster erhalten im Teilgeltungsbereich A ab einer Breite von 0,80 m und einer Höhe von 1,00 m entsprechend dem Baustil der Fassade eine symmetrische Unterteilung mit Kempfer und stehendem Pfosten. Fenstergliederungen sind glasteilend oder als von außen aufgesetzte Sprossen zulässig. Die Teilung der Fenster ist in beiden Teilgeltungsbereichen bei allen vom Straßenraum einzusehenden Fenstern einheitlich herzustellen.
6. Zulässig sind weiße oder naturtonlasierete Fenster. Abweichend können dunkelgrüne, blaue, blaugraue oder braune Fenster zugelassen werden.
7. Lichtausschnitte in den Türen dürfen nicht größer als zwei Drittel der Türbreite und -höhe sein. Solche Glasflächen haben der Symmetrie der Türen zu entsprechen. Abweichungen können zugelassen werden, wenn ein gleiches städtebauliches Bild in Gestaltung und Ausstattung erzielt werden kann.
8. Vergitterungen von Fenstern sind im Teilgeltungsbereich A nur innenliegend und im Teilgeltungsbereich B nur in den Fensterwangen, also nicht vorstehend zulässig.
9. Glasbausteine, Butzenscheiben und farbige, abgedunkelte, gerauchte oder hinterlegte bzw. hinterklebte Verglasung sind unzulässig. Butzenscheiben in Türen sind zulässig.
10. Fenstertüren sind mittengeteilt und mit Sprossengliederungen zulässig.

§ 9 Werbeanlagen

Fluoreszierende und reflektierende Farben sowie bewegtes oder wechselndes Licht sind im Teilgeltungsbereich A unzulässig.

§ 10 Außenanlagen und Einfriedungen

1. Für befestigte Hofeinfahrten und Innenhöfe sowie den Zufahrten und Zugänge vor den Gebäuden, die nicht auf Straßenflächen liegen, sind im Teilgeltungsbereich A Pflasterbeläge oder Platten zulässig. Es ist Pflaster aus quadratischen oder rechteckigen Pflasterformaten zu wählen. Asphaltierung ist in den Ortslagen Zaatze und Volkwig zulässig. Im Teilgeltungsbereich A der Ortslage Glienicke ist Asphaltierung unzulässig. Beton und ähnliche ungegliederte Beläge sind unzulässig.
2. Vorgarteneinfriedungen vor Wohn- und Nebengebäuden sind als Zaun oder als Hecke bis zu einer Höhe von 1,50 m oder als verputzte oder aus Klinkern oder Natursteinen erstellte Mauer bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Zäune in blickdichter Ausführung sind unzulässig.
3. Im Teilgeltungsbereich A sind seitliche Einfriedungen (zur Abschirmung des rückwärtigen privaten Raumes, insbesondere in den Gebäudewischenräumen) als Zaun mit vertikalen oder horizontalen und gleich hohen Latten bis zu einer Höhe von 1,80 m oder als Hecken oder als verputzte oder aus Klinkern oder Natursteinen erstellte Mauern in einer Höhe von bis zu 1,80 m sowie als Kombination der genannten Einfriedungsarten bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.
4. Als Materialien für Pfeiler und Sockel sind Mauer- und Natursteine, Holz und Eisen zulässig.
5. Private Anlagen für die Müllbeseitigung sind so einzurichten, dass sie von der Straßenseite nicht einsehbar sind.
6. Gas- und Flüssigkeitsbehälter sind entweder unterirdisch oder nicht vom öffentlichen Raum aus einsehbar einzurichten.

§ 7 Material und Farbe

1. An den Außenwänden der Gebäude einschließlich der Anbauten sind Klinkersteine in der Färbung rot bis rotbraun generell zulässig. Riemchen ab einer Höhe von 65 mm sind zulässig. Abweichungen können zugelassen werden, wenn ein gleiches städtebauliches Bild in Gestaltung und Ausstattung erzielt werden kann.
2. An den Außenwänden der Gebäude einschließlich der Anbauten dürfen zudem nur Putze aufgetragen werden, die die Fassadengliederung nicht verdecken. Zulässig sind Glatt- und Feinputze sowie Struktur- und gemusterte Kratzputze mit einer maximalen Körnung von 3 mm.
3. Fassadenveränderungen durch nachträgliches Verputzen von mehr als 0,5 qm oder das nachträgliche Anbringen von Vorhangfassaden aus Kunststoff oder aus Metallen, Mosaik, Keramik, farbige Gläser, sind unzulässig. Das Wiederherstellen von Klinker- oder Fachwerkfassaden durch das Entfernen von zeitweise aufgebrachtem Putz ist jedoch zulässig.
4. Zur optischen Gliederung der Fassade ist die Verwendung von Zier- und Stuckelementen, Fensterfaschen oder Zierklinkergesimsen etc. zulässig. Zier- und Stuckelemente auf Fassaden müssen erhalten bleiben.
5. Sockel an Außenwänden dürfen nur bis zur Oberkante des Erdgeschossfußbodens reichen. Sie können aus Klinker- oder Natursteinen bestehen oder verputzt sein. Riemchen ab einer Höhe von 65 mm sind zulässig.
6. Neben den Naturfarben von Klinker, Beton- und Naturstein sind für die Fassadengestaltung erdfarbene Naturtöne anzuwenden. Insbesondere sind dies: beige, sandgelb, perlweiß, elfenbein, hellelfenbein, safrangelb, pastellgelb, kieselgrau, achatgrau, seidengrau, cremeweiß, grauweiß und papyrusweiß.
7. Sichtfachwerk ist mit dunkelbraunem oder klarem Anstrich oder einer klaren Lasur zu behandeln. Abweichend kann auch geschwärztes Sichtfachwerk zugelassen werden. Die Ausfachungen sind aus Sichtmauerwerk (Klinkersteinen) oder aus Putz zu erstellen. Riemchen ab einer Höhe von 65 mm sind zulässig.
8. Abweichend von den vorangegangenen Festsetzungen dürfen die Giebel von Hauptgebäuden zwischen First und Trauflinie vertikal oder horizontal verbrettert werden. Die Fassaden von Nebengebäuden dürfen insgesamt mit einer Sichtholzschalung verbrettert werden. Das Sichtholz an Fassaden ist mit braunem oder klarem Anstrich oder einer klaren Lasur zu behandeln. Abweichend kann auch geschwärztes Sichtholz zugelassen werden.

§ 8 Öffnungen in der Fassade

1. Fassaden von Haupt- und Wohngebäuden müssen zur Straßenseite mit Öffnungen versehen sein. Tür- und Fensteröffnungen dürfen nicht beseitigt werden. Fensterbänder sind unzulässig. Abweichungen können zugelassen werden, wenn ein gleiches städtebauliches Bild in Gestaltung und Ausstattung erzielt werden kann.
2. Im Teilgeltungsbereich A sind Fenster nur als stehendes Format zulässig. Im Teilgeltungsbereich B sind liegende Fensterformate unzulässig. Eine Addition von Fensterflügeln stehender Formate kann abweichend im Teilgeltungsbereich A und B zugelassen werden. Zwischen zwei Fenstern ist eine Wandfläche mit einer Mindestbreite von 25 cm vorzusehen. Abweichungen können zugelassen werden, wenn ein gleiches städtebauliches Bild in Gestaltung und Ausstattung erzielt werden kann.
3. Innerhalb eines Geschosses müssen die Stürze aller Öffnungen auf einer Höhe liegen.
4. Es ist unzulässig zur Erhaltung der vertikalen Fassadengliederung, bestehende Wand- und Mauerpfeiler zu entfernen, um Fensteröffnungen zu verbreitern. Fenster und Türen müssen durch Mauerwerkspfeiler getrennt werden bzw. erhalten bleiben.

5. Dacheinschnitte und Dachbalkone sind im Teilgeltungsbereich A nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig. Dacheinschnitte sind im Teilgeltungsbereich B zulässig, wenn sie mindestens 1,50 m Abstand von Traufe, Ortgang, First, Dachgrat bzw. -kehle einhalten. Die Größe der Summe aller Einschnitte darf maximal 20 Prozent der jeweiligen Dachfläche betragen.
6. Dachflächenfenster, die vom öffentlichen Raum aus eingesehen werden können, sind zulässig, wenn die Dachflächenfenster den Fenster- oder Pfeilerachsen der darunter liegenden Geschosse entsprechen. Dachflächenfenster müssen in einer Dachfläche eine gleiche Größe haben und sich auf einer Höhe befinden. Ihr Abstand zu Traufe und First muss mindesten 3 Ziegelsteinreihen, zum Ortgang und zu einem anderen Dachflächenfenster mindestens 1,20 m betragen.
Gem. der BbgBO ist von Brandwänden ein Mindestabstand von 1,25 m einzuhalten.
7. Antennen- und Satellitenanlagen sind im Dachraum oder auf der straßenraumabgewandten Seite des Daches zu installieren. Bei nachgewiesenem Schlechtempfang ist eine Abweichung zulässig. Der Durchmesser der Reflexionsschalen der Satellitenempfangsanlage darf maximal 1,00 m betragen.

§ 6 Fassaden

1. Fassadengliederungen, sichtbares Holzwerk, Gesimse, Bossierungen, Putzkassetten, Fensterverdachungen, Fensterfaschen, Sichtmauerwerk, Klinkerornamente u.a. dürfen nicht verändert oder überdeckt werden oder sind bei Erneuerungsmaßnahmen zu erhalten. Abweichungen können zugelassen werden, wenn ein gleiches städtebauliches Bild in Gestaltung und Ausstattung erzielt werden kann.
2. Dacherker/Zwerghäuser sind zulässig. Ihre Breite ist auf ein Drittel der Gesamtfassadenbreite der baulichen Anlage zu beschränken. Dacherker haben sich nach einer vertikal durchgehenden Gliederung der Gesamtfassade zu richten. Das Dach hat in Form und Deckung dem Hauptdach zu entsprechen. Dacherker/Zwerghäuser sind mittellazentriert zu erstellen und müssen einen minimalen Abstand von 2,00 m zur Außenwand des Hauptgebäudes aufweisen.
3. Balkone und Loggien sind im Teilgeltungsbereich A nur an den der Straße abgewandten Seite zulässig.
4. Bestehende Fensterläden sind zu erhalten.
5. Vorhandene Fensterstürze in Form von Kreissegmentbögen oder Korbbögen sind zu erhalten. Der die vorhandenen Bögen zerstörende Einbau von horizontalen Fensterstürzen ist nicht zulässig. In neuen Gebäuden oder bei der Wiederherstellung von Bögen können Kreissegmentbögen oder Korbbögen abweichend zugelassen werden, wenn keine anderen Bogenradien als die vorhandenen verwendet werden.
6. Rolladenkästen dürfen, soweit technisch möglich, im Teilgeltungsbereich A nur verdeckt bzw. nicht sichtbar im oder hinter dem Fenstersturz untergebracht werden.
7. Anlagen zum Schutz der Eingangsbereiche in Form von Windfangen, Überdachungen u.ä. können abweichend zugelassen werden. Nicht zulässig sind glänzende, eloxierte Metalle, Wellkunststoffverkleidungen, Wellbeton, Wellasbest sowie andere Materialersatzstoffe.
8. Dachrinnen und Fallrohre müssen der Farbe der Fassade entsprechen oder in Zink oder Kupfer ausgeführt sein. Abweichungen können zugelassen werden, wenn ein gleiches städtebauliches Bild in Gestaltung und Ausstattung erzielt werden kann.

3. Die maximale Höhe der Erdgeschoßsockel darf im Teilgeltungsbereich A 80 cm und im Teilgeltungsbereich B 100 cm über der durchschnittlichen Höhe der tatsächlichen Straßengrenze, gemessen an der zur öffentlichen Verkehrsfläche weisenden Fassade, nicht überschreiten.
4. Die Traufhöhe (definiert als untere waagerechte Begrenzung der Dachfläche) der Gebäude darf 2,00 m über der Höhe des Erdgeschoßsockels nicht unterschreiten.

§ 4 Dächer

1. Dächer von Hauptgebäuden sind als symmetrische Satteldächer oder Krüppelwalmdächer auszubilden. Die Neigung ist von 35 bis 48 zulässig. Walmdächer sind unzulässig.
2. Dächer von Nebengebäuden haben in Form und Deckung dem des Hauptgebäudes zu entsprechen. Abweichungen können zugelassen werden, wenn ein gleiches städtebauliches Bild in Gestaltung und Ausstattung erzielt werden kann. Abweichend davon kann die Neigung insbesondere von Schleppdächern von 18 bis 48 betragen. Unter dem Begriff Schleppdach werden Pultdächer verstanden, die i.d.R. von mit Satteldach geprägten Nebengebäuden „abgeschleppt“ sind.
3. Als Material zur Dachdeckung von Hauptgebäuden sind rote, rotbraune bis braune Biberschwanzpfeifen in Doppel- oder Kronendeckung sowie rot, rotbraune bis braune Ziegel- oder Betondachsteine zu verwenden. Bei verklinkerten Gebäuden sind anthrazitfarbene Dachsteine zulässig. Abweichend ist Schieferdeckung zulässig, wenn das Gebäude mit Schiefer eingedeckt ist oder vormals eine Schieferdeckung aufwies. Asbestzementplatten, Schindeln aller Art, Kunststofffolien, Dachpappen, Metallblech oder ähnliche Materialien sind unzulässig.
4. Für Nebengebäude können rote bis rotbraune, aber nicht glänzende Metalldeckungen abweichend zulässig sein, wenn sie eine dachsteinähnliche Prägung aufweisen. Abweichend davon können Dächer von Nebengebäuden, die vom öffentlichen Straßenraum nur zum Teil eingesehen werden, mit einer anderen Dacheindeckung abgedeckt werden.
5. Traufen- und Ortgangüberstände sind bis zu 50 cm zulässig.

§ 5 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

1. Dachaufbauten müssen dem Aufbau und der Gestaltung der Fassade entsprechen. Die lichte Fensteröffnung der Gauben darf das Maß von 0,90 m x 1,20 m (stehendes Rechteck) nicht überschreiten. Mehrere Einzelgauben müssen in den Fenster-, Tür- oder Pfeilerachsen der Fassade liegen.
2. Die maximal zulässige Breite von Gauben beträgt ein Drittel der Hausbreite. Der minimal zulässige Abstand zwischen zwei Gauben beträgt 1,20 m.
3. Der minimal zulässige Abstand zwischen Gaube und Ortgang beträgt 1,20 m. Die Länge der Dachfläche vor der Gaube muss mindestens 3 Ziegelreihen vom Schnittpunkt der Fassadenkante und der äußeren Dachkante betragen. Schleppgauben dürfen nicht firstgleich mit der Dachfläche abschließen.
Gem. der BbgBO ist von Brandwänden ein Mindestabstand von 1,25 m einzuhalten.
4. Gaubendächer haben in Material und Farbgebung dem Hauptdach zu entsprechen. Abweichungen können zugelassen werden, wenn ein gleiches städtebauliches Bild in Gestaltung und Ausstattung erzielt werden kann. Farbige, glänzende, behandelte oder eloxierte Metallabdeckungen sind unzulässig.

- Teilgeltungsbereich B mit den Flurstücken jeweils bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen ab der straßenseitigen Flurstücksgrenze:
1/2, 2 bis 4, 8/1, 8/3, 8/4, 8/8 bis 8/20, 10 bis 11, 97 bis 99,101/1,101/2, 102, 103, 227 bis 230 aus der Flur 1 der Gemarkung Zaatzke
1 bis 10, 32/3-6, 35 bis 43,46/2,116, 117,120, 121 aus der Flur 4 der Gemarkung Zaatzke
83,107,112,113, 118 bis 123,125,139,140, 336, 338, 339 aus der Flur 5 der Gemarkung Zaatzke
16 bis 21, 49/6, 49/8, 49/10-20, 114 aus der Flur 6 der Gemarkung Zaatzke
in der Ortslage Glienicke den
 - Teilgeltungsbereich A mit den Flurstücken jeweils bis zu einer Tiefe von 50 m: 3, 4/2, 4/3, 5, 6, 10/1, 15 bis 19/2, 24 bis 32, 35, 36, 237 bis 239, 241, 249 bis 252, 254, 255 aus der Flur 1 der Gemarkung Glienicke und den
 - Teilgeltungsbereich B mit den Flurstücken jeweils bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen ab der straßenseitigen Flurstücksgrenze: 2, 20, 23, 49,121 bis 124, 159, 160/1-3, 161, 162/1-4, 163, 164, 218, 219, 224/3, 225, 227, 229, 231 bis 236 aus der Flur 1 der Gemarkung Glienicke in der Ortslage Volkwig den
 - Teilgeltungsbereich B mit den Flurstücken jeweils bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen ab der straßenseitigen Flurstücksgrenze: 183/1, 183/2, 184, 185, 188, 189, 192 bis 195/2, 213/1, 213/3, 214 bis 216, 218 bis 221, 334, 335 aus der Flur 3 der Gemarkung Zaatzke
4. Durch Fortführung des Katasterbestandes vom 16.10.2003 neu entstandene Flurstücke verbleiben, sofern sich das oder die Vorgängerflurstücke im räumlichen Geltungsbereich befanden, weiterhin im Geltungsbereich der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Gestaltungssatzung ist als örtliche Bauvorschrift für bauliche Maßnahmen wie Neubau, Wiederaufbau, Modernisierung und Instandsetzung, Umbau sowie Erweiterung baulicher Anlagen anzuwenden. Die Festsetzungen gelten auch für dazugehörige Bauteile und Außenanlagen sowie für das Anbringen von Werbeanlagen.
2. Insofern im Satzungstext bestimmt ist, dass eine Festsetzung nur für einen Teilgeltungsbereich anzuwenden ist, gilt sie nur für diesen Teilgeltungsbereich. Ist im Text der jeweiligen Festsetzung keine Differenzierung zwischen den Teilgeltungsbereichen getroffen worden, gilt diese Festsetzung sowohl für den Teilgeltungsbereich A als auch für den Teilgeltungsbereich B.

Teil B Festsetzungen

§ 3 Gebäudestellung

1. Zur Erhaltung des vorhandenen Straßenbildes ist es notwendig, bestehende Baufluchten zu beachten. Nebengebäude, überdachte Stellplätze und Garagen treten mindestens 1,00 m hinter die Bauflucht zurück.
2. Im Teilgeltungsbereich A müssen neue Gebäude traufständig erstellt werden. Hiervon abweichende Firstrichtungen können an Eckgrundstücken zugelassen werden.

Bei Gestaltungsaufwendungen sollen die historischen Fenster- und Türöffnungen wieder hergestellt werden.

Die Verwendung von Fensterläden wird begrüßt.

Werbeanlagen haben sich grundsätzlich gestalterisch unterzuordnen. Sie sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie weder den Gesamteindruck der Fassade beeinträchtigen noch einzelne gestalterische Elemente überdecken.

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 und des § 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 in ihrer jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.03.2004 und Anzeige bei der Sonderaufsichtsbehörde die folgende Gestaltungssatzung erlassen:

Satzungstext

Teil A

Sachlich – räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich gliedert sich in zwei Teilgeltungsbereiche. Der Teilgeltungsbereich A umfasst jeweils den historischen Ortskern von Zaatzke und Glienicke. Hier werden zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung des Ortsbildes engere Festsetzungen getroffen als im Teilgeltungsbereich B (verbleibende Teile der Ortslagen Zaatzke und Glienicke sowie die gesamte Ortslage Volkwig), für welchen für den angegebenen Zweck nicht alle oder weniger enge Festsetzungen erforderlich sind. Die Anforderungen dieser Satzung geben somit differenziert den zulässigen Rahmen für die äußere Gestaltung der beiden Dörfer und der jeweiligen Teilgeltungsbereiche vor.
2. Die Festsetzung der §§ 3 bis 10 dieser Satzung gelten nur für die Teile der Grundstücke in den Teilgeltungsbereichen, die vom öffentlichen Raum (öffentlich gewidmete Straßen) aus sichtbar sind.
3. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst in der Ortslage Zaatzke den
 - Teilgeltungsbereich A mit den Flurstücken jeweils bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen ab der straßenseitigen Flurstücksgrenze:
6, 7, 15 bis 20, 22, 23, 26, 27, 29 bis 32, 36 bis 39, 41 bis 45, 46/2, 46/3, 47 bis 51, 53 bis 56, 59 60, 63 bis 73, 75 bis 79, 80/1, 81 bis 91, 93 bis 95, 213 bis 218, 220 bis 223, 232 bis 235 aus der Flur 1 der Gemarkung Zaatzke
78, 79, 80/1, 81, 84/1, 85/1, 86, 98,100,116, 292 bis 295 aus der Flur 5 der Gemarkung Zaatzke
73/4, 77 bis 79, 101 bis 103 aus der Flur 6 der Gemarkung Zaatzke
und den

Gestaltungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe für den Ortsteil Zaatzke und den bewohnten Gemeindeteil Glienicke

Präambel

Die Gestaltungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe für den Ortsteil Zaatzke und den bewohnten Gemeindeteil Glienicke hat das Ziel, die ursprünglich landwirtschaftlich geprägte Dorfstruktur der Orte zu erhalten und wieder herzustellen. Umbauten und Veränderungen bestehender baulicher Anlagen sowie Neubauten haben sich harmonisch in das dörfliche Baugefüge einzupassen.

Allgemeine Anforderungen

Grundsätzlich soll die Satzung die Gestaltung der vom öffentlichen Raum aus sichtbaren und auf ihn wirkenden Teile der in den Teilgeltungsbereichen befindlichen Grundstücke geregelt werden. Die Anforderungen dieser Satzung geben somit differenziert den zulässigen Rahmen für die äußere Gestaltung des Dorfes vor. Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung haben dieser zu entsprechen.

Gliederung des Geltungsbereiches

Dabei gliedert sich der Geltungsbereich in zwei Teilgeltungsbereiche. Der Teilgeltungsbereich A umfasst jeweils den historischen Ortskern der Ortslagen Zaatzke und Glienicke. Hier werden zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung des Ortsbildes engere Festsetzungen getroffen als im Teilgeltungsbereich B (verbleibende Teile der Ortslagen Zaatzke und Glienicke sowie die gesamte Ortslage Volkwig), für welchen für den angegebenen Zweck nicht alle oder weniger enge Festsetzungen erforderlich sind.

Andere Rechtsvorschriften, Denkmalschutz

Im Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich folgende nach § 9 Denkmalschutzgesetz eingetragene ortsfeste Denkmale: Dorfkirche/ Kapelle in Glienicke und Dorfkirche in Zaatzke (Angaben der UDB beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 07.01.1997). Für Baudenkmale gelten neben dieser Satzung die weitergehenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 22.07.1991 (GV.BB.S.311). Regelungen anderer Rechtsvorschriften und Satzungen bleiben durch diese Satzung unberührt.

Abweichungen

Abweichungen kann zugestimmt werden, wenn sie der Zielsetzung der Satzung nicht widersprechen.

Grundsätzliche gestalterische Anforderungen

Bauliche Anlagen sollen in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe aufeinander abgestimmt sein.

Neubauten sollen so ausgeführt werden, dass sie sich gestalterisch in die bestehende Umgebung einfügen.

Bei Instandsetzungen muss der historische Gesamteindruck erhalten bleiben.

Vorhandene bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass weder sie selbst noch das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet werden.

Bei der Gestaltung von Doppelhäusern ist eine einheitliche Variante bezüglich Dachform, Fassade, Fenster, Außenputz und Öffnungen zu wahren bzw. an das historische Vorbild anzunähern.

Amtlicher Teil

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
036/04	036/04	17.3.2004	19	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Friedrich-Wellnitz				29.01.2004	

Betreff: Gestaltungssatzung Gemeinde Heiligengrabe für den OT Zaatzke und den GT Glienicke

Rechtsgrundlagen: § 5 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO)
§ 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Gestaltungssatzung für den Ortsteil Zaatzke und für den Gemeindeteil Glienicke als Satzung. Die Satzung ist der höheren Verwaltungsbehörde (Landkreis OPR) anzuzeigen.

Begründung: Die Gestaltungssatzung wurde mit dem vorliegenden Inhalt von der Gemeindevertretung Zaatzke am 16.10.2003 zur dritten Beteiligung betroffener Bürger und berührter Träger öffentlicher Belange beschlossen. Diese dritte Beteiligung ergab keine Anregungen betroffener Bürger oder berührter Träger öffentlicher Belange, so dass die Satzung in der vorliegenden Form, dem Willen der früheren Gemeindevertretung Zaatzke entsprechend, beschlossen werden kann. Der Satzung beigefügt sind drei Übersichtskarten zum Geltungsbereich. Sie dienen lediglich der Information und haben keinen rechtsetzenden Charakter.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		25		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
25	-	-	-	

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Gemeinde Heiligengrabe

Ortsteile	Ortsbürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Wilfried Lüdke	montags 17.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50553 (privat)
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	jeder 2. Dienstag im Monat ab 20.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Blumenthal	Bettina Teiche	jeder 2. Montag im Monat 17.30-18.30 Uhr in der Schule Tel. 033984-70228
Grabow	Hans-Joachim Bork	dienstags 18.00-19.00 Uhr Tel. 033984-70373 (privat)
Heiligengrabe	Reinhard Preuß	dienstags 16.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50227 (privat)
Herzsprung	Axel Riewe	Tel. 033965-40267
Jabel	Fred Wehland	jeder 1. Donnerstag im Monat 18.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-402854 (privat) 0173-2079020
Königsberg	Herr Karsten	Tel. 033965-40327
Liebenthal	Joachim Streng	donnerstags 18.00-19.00 Uhr Tel.: 0173-2064025
Maulbeerwalde	Norbert Seier	dienstags 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Papenbruch	Silvia Kerrmann	jeder 3. Mittwoch im Monat im Kulturraum 19.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-448532 (dienstl.)
Rosenwinkel	Richard Spiller	jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Wernikow	Detlef Gehlhar Gisela Bergenthal	Tel.: 03394-440950 (privat) Tel.: 03394-440358 (privat)
Zaatzke	Joachim Kluchert	22.03.2005 17.00 Uhr

Am Birkenwäldchen 1a, 16909
Heiligengrabe OT Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Bürgermeister	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Nätke	67310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- u. Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesevalter	67 325
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Buchhaltung	Frau Rosin	67 322
Investitionen	Frau Schwarze	67 323

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Bauverwaltung	Herr Beck	67 319
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Herr		
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303
Ordnungsamt, Archiv	Frau Otto	67 313
Gewerbeamt, Tourismus Wirtschaftsförderung	Frau Düsterhöft	67 314

Amtsblatt

für die Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“



<http://www.heiligengrabe.de>

3. Jahrgang

Freitag, den 25. Februar 2005

Nummer 2/ Woche 8

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	Gestaltungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe für den Ortsteil Zaatzke und den bewohnten Gemeindeteil Glienicke
02	Immobilienangebote der Gemeinde Heiligengrabe

ANSCHRIFT

Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten OT Heiligengrabe

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr

Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe

Tel.: 033962/ 67-0

Sprechstunden der Schiedsperson

Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 –
17.30 Uhr

Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe,